



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

V ZR 41/21

vom

8. Dezember 2021

in dem Rechtsstreit

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Dezember 2021 durch den Richter Dr. Göbel als Einzelrichter

beschlossen:

Der Gegenstandswert für die anwaltliche Tätigkeit des Prozessbevollmächtigten der Klägerin wird auf 200.000 € festgesetzt.

Gründe:

- 1 Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin hat mit Schriftsatz vom 7. Dezember 2021 beantragt, den Gegenstandswert für seine Tätigkeit festzusetzen. Über diesen Antrag nach § 33 Abs. 1 RVG ist nach Inkrafttreten von § 1 Abs. 3 RVG auch beim Bundesgerichtshof gemäß § 33 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 1 RVG durch den Einzelrichter zu entscheiden (vgl. BGH, Großer Senat für Zivilsachen, Beschluss vom 9. August 2021 - GSZ 1/20, juris Rn. 8 ff.). Auf dieser Grundlage ist der Gegenstandswert hier auf 200.000 € (Bodenrichtwert abzüglich Abbruchkosten) festzusetzen. Dies entspricht der Festsetzung des Streitwerts durch das Berufungsgericht (vgl. auch Beschluss des Senats vom 25. November 2021).

2 Das Verfahren ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet (§ 33 Abs. 9 RVG).

Göbel

Vorinstanzen:

LG Traunstein, Entscheidung vom 14.01.2020 - 7 O 3478/17 -
OLG München, Entscheidung vom 22.02.2021 - 18 U 4075/20 -